

99063017007000

Stelle für Emissions- und Immissionsermittlungen Zulassung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/services/99063017007000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063017007000
Leistungsbezeichnung I	Stelle für Emissions- und Immissionsermittlungen Zulassung
Leistungsbezeichnung II	Behördlich zugelassene Messstellen für die Ermittlung von Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen, Lärm und Erschütterungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit, Fachkunde und gerätetechnische Ausstattung, Ermittlung von Emissionen und Immissionen (Luft), Ermittlung von Geräuschen und Erschütterungen, Durchführung von Einzel- und kontinuierlichen Messungen, Eintragung in das Messstellenverzeichnis ReSyMeSa, Überprüfung von Messeinrichtungen bei Unternehmen, Bekanntgabeverfahren, Prüfbereiche

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (individuell, 063)
Verrichtungskennung	Zulassung (007)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	06.08.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, Abteilung 5
Handlungsgrundlage	<p>§ 29b Absatz 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der 41. Bundes-Immissionsschutzverordnung</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_29b.html in Verbindung mit der 41. BImSchV</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_41/ https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_26.html</p>
Teaser	Sie können als zugelassene Messstelle für Emissionen und Immissionen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Ihre Dienstleistungen nach der Bekanntgabe durch eine Landesbehörde im gesamten Bundesgebiet anbieten oder sich an entsprechenden Ausschreibungen beteiligen.
Volltext	Sie können als Messstelle für Emissionen und Immissionen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Ihre Dienstleistungen nach der Bekanntgabe durch eine Landesbehörde im gesamten Bundesgebiet anbieten oder sich an entsprechenden Ausschreibungen beteiligen.

Modul	Sachverhalt
	<p>Sie sind gerätetechnisch und personell in der Lage, partikelförmige, gasförmige organisch und anorganische Stoffe und Gerüche zu ermitteln. Sie verfügen über die speziellen Anforderungen hinsichtlich der Probenahme und Analytik.</p> <p>Sie sind gerätetechnisch und personell in der Lage Geräusche und/oder Erschütterungen zu ermitteln.</p> <p>Sie erfüllen die Pflichten nach § 16 der 41. BImSchV</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_41/_16.html</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Die beizubringenden Unterlagen können Sie dem unter nachfolgendem Link abrufbaren Antragsformular entnehmen:</p> <p>https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle</p>
Voraussetzungen	<p>Die Voraussetzungen sind u.a. die Fachkunde, die Unabhängigkeit und die Zuverlässigkeit der Messstelle. Im Einzelnen sind alle Voraussetzungen dem unter diesem Link abrufbaren Antragsformular zu entnehmen:</p> <p>https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle</p>
Kosten	<p>Für die Durchführung des Bekanntgabeverfahrens und die damit in Zusammenhang stehenden Sachverständigenleistungen werden in Abhängigkeit vom Prüfungs- und Verwaltungsaufwand und von den beantragten speziellen Messungen Gebühren fällig</p>
Verfahrensablauf	<p>Bearbeitungsdauer</p> <p>Etwa vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen</p>
Frist	<p>Die Bekanntgabe ist auf fünf Jahre befristet und muss danach erneut beantragt werden.</p>
weiterführende Informationen	<p>Siehe ReSyMeSa:</p>

Modul	Sachverhalt
	https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<p>Für die Messung von Luftschadstoffen, Lärm und Erschütterungen im Auftrag von Unternehmen benötigt die Messstelle eine behördliche Anerkennung bzw. Zulassung (hier als Bekanntgabe bezeichnet)</p> <p>\- Die Messstelle muss ein behördliches Bekanntgabeverfahren durchlaufen</p> <p>\- Zuständige Behörde hierfür ist das Landesamt für Umwelt</p>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Formulare: Siehe Antragsformular:</p> <p>https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/Notifizierungsstelle?bundesland=BB&id=1&modulTyp=ImmissionsschutzStelle</p> <p>Schriftformerfordernis: Der Antrag ist schriftlich zu stellen.</p>
Ursprungsportal	